

Hygienevorschriften

- Mindestens 1,50 m Abstand zu anderen Personen halten
- Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzMV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)
- Verzicht auf das Händeschütteln oder jegliche Berührungen anderer Personen
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase und Mund
- Vermeiden des Anfassens von öffentlich zugänglichen Gegenständen, wie Türklinken, Handläufen, etc. mit der vollen Hand bzw. den Fingern, ggf. Ellenbogen benutzen
- Exakte Handhygiene (z. B. gründliches Händewaschen mindestens 20 – 30 Sekunden mit normaler Seife nach Personenkontakten, nach der Benutzung von Sanitäreinrichtungen, vor und nach der Nahrungsaufnahme, nach Kontakt mit öffentlich zugänglichen Gegenständen wie Treppengeländern, Türklinken, Aufzugstastern, etc. sowie nach Kontakt mit Erkrankten), siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
- Händedesinfektion ist nur sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist
- Einhalten der Husten- und Nies-Etikette (niemanden anhusten oder anniesen, sich dabei am besten von anderen Personen weg drehen; nicht in die Hände niesen oder husten, sondern in die Armbeuge)
- Nutzung und sichere Entsorgung von Einmal-Taschentüchern
- Regelmäßige Raumlüftung zur Förderung der Luftqualität und Reduzierung ggf. in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen
- Vermeiden von direkten Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen
- Bei Erkrankungssymptomen zu Hause bleiben

Weitere und tagesaktuelle Informationen sind u. a. der [Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V](#) (LAGuS), des Robert-Koch-Instituts (RKI, www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA, www.infektionsschutz.de) zu entnehmen.

Gemäß § 7 der Corona-LVO MV vom 28.11.2020 besteht in Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien die Pflicht die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten. Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts und staatlich anerkannter Hochschulen sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden bleiben unberührt. (vgl. § 8 Abs. 7 der Corona- LVO MV).

Um diese Vorschriften einhalten zu können, gelten für die Verbandsversammlung besondere Vorschriften, die zu beachten sind:

- Auf Grund der einzuhaltenden Abstands- und Hygienevorschriften sowie der räumlichen Kapazitäten ist die Gästezahl auf 60 Personen beschränkt
- Die Vergabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Ihre Anmeldung mit folgenden Inhalten senden Sie bitte an poststelle@afrlwm.mv-regierung.de:

- Vor- und Zuname
- Postanschrift
- Telefonnummer
- Institution (falls zutreffend)

Aufgrund der beschränkten Platzanzahl wird darum gebeten, dass die Anmeldung je Institution auf jeweils einen Vertreter beschränkt wird.

Anmeldefrist ist der 15.02.2021 um 12 Uhr.

Gemäß § 7 der Corona-LVO MV vom 28.11.2020 besteht in Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien die Pflicht die Auflagen aus Anlage 36 einzuhalten. Vor diesem Hintergrund besteht die Pflicht, eine Anwesenheitsliste einschließlich der damit verbundenen Regelungen zur Aufbewahrung und zum Datenschutz zu führen.

Bitte halten Sie einen eigenen Kugelschreiber bereit (für Unterschrift zur Bestätigung der Anwesenheit).

Aufgrund des empfindlichen Hallenbodens wird darüber hinaus um das Tragen flacher Schuhe mit abriebfester Sohle gebeten.